

**163)** Ganz einverstanden mit der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Bericht vom 3. d. M. entwickelten Ansicht unterliegt es keinem Bedenken: daß, wenn ein abgebranntes Gehöft nicht mit einem Male wieder reetabliert wird und vielleicht auch erst ein Gebäude desselben im Bau vollendet ist, die Versicherung des letztern sogleich bei der Provinzial-Landfeuersocietät angemeldet werden kann, um so mehr, als das wieder aufgebaute Gebäude in seiner Einheit das einzige versicherungsfähige Objekt bildet und der im § 30 des Reglements bezeichnete Fall, da ein Complexus von Gebäuden hier noch nicht vorhanden ist, hierbei nicht stattfindet.

Von selbst versteht sich, daß, wenn unter den vorgedachten Umständen in einem Gehöfte nur ein versicherungsfähiges Objekt vorhanden ist, nach dessen Versicherung jedes später hinzutretende Gebäude stillschweigend als zur Versicherung im Voraus declarirt betrachtet wird, daher die Ortsbehörden anzuweisen sind, in dem Falle, wo die Versicherung der nachträglich aufgeführten Gebäude von dem Besitzer nicht eingeleitet werden sollte, selbige ex officio auf dem § 79 des Reglements vorgeschriebenen Wege zum Ortslagerbuche zu bringen.

Breslau, den 11. Juli 1843.

**Der Provinzial-Landfeuersocietäts-Director.**

An den Königl. Landrath Herrn v. Wittwiz-Gaffron  
Hochwohlgeboren zu Hennersdorf  
bei Reichenbach.

Abchrift hiervon an sämtliche Königliche Landräthe der Provinz zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Breslau, den 11. Juli 1843.

**Der Provinziallandfeuersocietäts-Director**

v. Merkel.

An den Königl. Landrath und Kreisfeuersocietäts-  
Director Herrn Freiherrn von Durant  
Hoch- und Wohlgeboren zu Rybnick.  
N. L. S. N. 1971.

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.  
Rybnick, den 19. Juli 1843.

**Der Königliche Landrath und Feuersocietäts-Kreisdirector**

v. Durant.